



Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 2. September 2009¹ über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen wird wie folgt geändert:

Art. 2 Hauptfunktion, Zusatzinformationen und Zusatzfunktionen

¹ Der Kataster enthält zuverlässige Informationen über die von Bund und Kantonen bezeichneten rechtskräftigen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und macht diese Informationen zugänglich (Art. 3).

² Er kann Zusatzinformationen enthalten (Art. 8b).

³ Er kann von den Kantonen als amtliches Publikationsorgan im Bereich der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen verwendet werden.

Gliederungstitel vor Art. 3

2. Abschnitt: Inhalt, Massgeblichkeit und Informationstiefe

*Art. 3 Bst. e
Aufgehoben*

Art. 3a Massgeblichkeit

Widersprechen sich der Inhalt des Katasters und die rechtskräftigen Beschlüsse über die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung, so gehen die letzteren vor.

¹ SR 510.622.4

Art. 7 Abs. 1

¹ Die Daten werden nach Eintritt der Rechtskraft in den Kataster aufgenommen.

Gliederungstitel vor Art. 8a

3a. Abschnitt: Hinweis auf das Grundbuch, Zusatzinformationen

Art. 8a Hinweis auf das Grundbuch

Der Kataster weist in genereller Weise auf Eigentumsbeschränkungen hin, die im Grundbuch angemerkt sind.

Art. 8b Zusatzinformationen

¹ Zusätzlich zu den Inhalten des Katasters können im Kataster dargestellt werden:

- a. Informationen über geplante oder laufende Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen;
- b. weitere Geobasisdaten des Bundesrechts nach Anhang 1 GeoIV oder Geobasisdaten des kantonalen Rechts als unverbindliche Information;
- c. Hinweise, die dem Verständnis der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen dienen.

² Die für den Kataster verantwortliche Stelle muss Zusatzinformationen über die rechtlichen Vorwirkungen von laufenden Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen darstellen, die ihr von der zuständigen Fachstelle des Bundes zur Verfügung gestellt werden. Die Artikel 5–8 sind sinngemäss anwendbar.

³ Das Bundesamt für Landestopografie kann Mindestvorschriften über die Zusatzinformationen erlassen.

⁴ Die Artikel 17 und 18 GeoIG sind auf die Zusatzinformationen nicht anwendbar.

Art. 9 Abs. 2

² Die Stelle nach Artikel 8 Absatz 1 GeoIG stellt die betreffenden Geobasisdaten zusätzlich in einem Download-Dienst zur Verfügung.

Art. 10 Auszug

¹ Der Auszug besteht aus einer digitalen oder analogen Darstellung der Inhalte und Zusatzinformationen des Katasters über ein Grundstück, soweit es flächenmässig ausgedehnt werden kann, mit Ausnahme der Miteigentumsanteile.

² Er enthält mindestens:

- a. die Geobasisdaten nach Artikel 3 Buchstaben a und b;
- b. die genaue Bezeichnung der Rechtsvorschriften im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c;
- c. die Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen nach Artikel 3 Buchstabe d;

- d. allfällige Informationen über geplante oder laufende Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen.

³ Die Daten über öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen werden der Informationsebene Liegenschaften der amtlichen Vermessung überlagert.

⁴ Der Auszug informiert darüber, welche Inhalte des Katasters dargestellt und welche Inhalte weggelassen werden.

⁵ Das Bundesamt für Landestopografie erlässt Weisungen über die Erstellung und Darstellung von Auszügen.

Art. 11 und 12

Aufgehoben

5. und 6. Abschnitt (Art. 14–16)

Aufgehoben

Art. 20 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 Einleitungssatz

¹ Von den Bundesbeiträgen werden im Rahmen der bewilligten Kredite:

- b. mindestens 90 Prozent als Globalbeiträge an die Betriebs- und Weiterentwicklungskosten der Kantone ausgerichtet.

³ Die Mittel für die Globalbeiträge an die Betriebs- und Weiterentwicklungskosten der Kantone werden so bemessen, dass sie durchschnittlich rund die Hälfte der geschätzten Betriebs- und Weiterentwicklungskosten der Kantone decken. Sie werden wie folgt auf die einzelnen Kantone aufgeteilt:

Art. 26–30

Aufgehoben

Art. 31 *Begleitgremium*

¹ Zur Koordination der Einführung und der Weiterentwicklung des Katasters sowie zur Überwachung und Begleitung der Evaluation nach Artikel 43 GeoIG setzt das Bundesamt für Landestopografie ein Begleitgremium ein.

² Das Begleitgremium setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der kantonalen Fachkonferenzen, der zuständigen Fachstellen des Bundes, der Gemeinden sowie des Koordinationsorgans nach Artikel 48 GeoIV².

³ Es berät das Bundesamt für Landestopografie während der Einführung und der Weiterentwicklung bis vier Betriebsjahre nach Abschluss der Evaluation.

⁴ Das Bundesamt für Landestopografie legt die Aufgaben und die Organisation des Begleitgremiums im Einzelnen fest.

Art. 32 Frist für die Evaluation

Die Frist für die Evaluation nach Artikel 43 Absatz 1 GeoIG endet am 31. Dezember 2021.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr